

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

Landesförderung Wien

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen und Erweiterungen bestehender PV-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden für vertikal montierte PV-Anlagen pro Jahr. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine PV-Anlage errichten werden. Es werden Anlagen mit maximal 1.000 kW_{peak} (kWp) gefördert.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (vor Bestellung und Errichtung der PV-Anlage)** durchgeführt werden.

Das Ausmaß der Förderung beträgt

- **maximal 30 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme) oder
- Anlagen bis zu 100 kWp werden mit 250 Euro pro kWp gefördert. Bei Anlagen, deren Leistung 100 kWp übersteigt, werden die ersten 100 kWp mit 250 Euro pro kWp, die Leistung zwischen 100 kWp und 500 kWp mit 200 Euro pro kWp und die über die 500 kWp hinausgehende Leistung mit 150 Euro pro kWp gefördert.
- **Zuschläge für Anlagen auf bestehenden Mehrgeschoßwohnbauten (MGWB)***: Für Anlagen auf bestehenden MGWB wird zusätzlich ein Zuschlag von maximal 250 Euro pro kWp für eine Leistung bis 100 kWp, ein Zuschlag von maximal 200 Euro pro kWp für die Leistung zwischen 100 kWp und 500 kWp gewährt und 150 Euro pro kWp für die über die 500 kWp hinausgehende Leistung.

Es kommt der geringere Fördersatz, der sich aus Punkt 1 und 2, bzw. 1 und 3 errechnet, zur Anwendung

- **Erweiterungen** bestehender Anlagen werden mit **150 Euro pro kWp** gefördert.

Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt **24 Monate** ab Förderungszusage.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden (vertikal montierte PV-Anlagen) pro Jahr. Förderungsfähige Anlagen sind:

- Aufdach-Anlagen
- gebäudeintegrierte Anlagen
- freistehende/Freiflächenanlagen, die über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert werden
- vertikal montierte PV-Anlagen (Fassade)
- Erweiterungen bestehender Anlagen ohne neuen Zählpunkt (wenn eine bestehende Anlage ersetzt oder erweitert wird)

Nicht förderungsfähige Anlagen sind:

- freistehende/Freiflächenanlagen, die nicht über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert werden
- Einbau von gebrauchten PV-Modulen
- Sogenannte Balkonanlagen, da sie die Mindestleistung von 1 kWp nicht erfüllen

* Mehrgeschoßige Wohnbauten (MGWB) sind **Bestandsgebäude** ab Bauklasse 3 (ab 9 m Höhe oder Erdgeschoß und mindestens 2 weitere Obergeschoße exkl. Dachgeschoß) mit mindestens 3 Wohneinheiten und zumindest 50 % Wohnnutzung.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module inkl. Trägergerüst
- Montage
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Absturzsicherungen für PV-Anlagen im MGWB
- Messeinrichtungen
- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- neuer Zählerkasten/Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter
- Backup-Systeme, Displays
- Dacheindeckung, Laderegler, Schneefang
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden
- Einbau von gebrauchten PV-Modulen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Landesförderung muss **vor Umsetzung** der Maßnahme durchgeführt werden. Das bedeutet, dass vor Antragstellung keine Bestellung erfolgen darf. Es darf auch keine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen werden. Ebenso darf vor Antragstellung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Für bereits in Auftrag gegebene Anlagen kann im Nachhinein keine Förderung laut den geltenden Förderungsrichtlinien gewährt werden. **Nach Antragsstellung kann unmittelbar mit der Umsetzung begonnen werden.**
- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **24 Monate ab Förderungszusage.**
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen der Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und –programmen.
- Einreichen können **natürliche und juristische Personen**, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) ist spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html>.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

	PV-Anlagen
Zeitpunkt der Antragstellung	vor Bestellung und Errichtung der PV-Anlage
Mindest-Investition	keine
jährliche Mindest-Auslastung	800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden für vertikal montierte PV-Anlagen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen kWp-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Mehrgeschoßige Wohnbauten (MGWB) sind **Bestandsgebäude** ab Bauklasse 3 (ab 9 m Höhe oder Erdgeschoß und mindestens 2 weitere Obergeschoße exkl. Dachgeschoß) mit mindestens 3 Wohneinheiten und zumindest 50 % Wohnnutzung. Für PV-Anlagen auf bestehenden MGWB gibt es Zuschläge bei der Förderung, die in der nachstehenden Tabelle angeführt werden.

	PV-Anlagen
Förderungssatz	<p>PV-Anlagen können ab 1 kWp bis zu einer Obergrenze von 1.000 kWp gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt, abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 Cent/kWh zugrunde gelegt.</p> <p>Standardförderungssatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250 Euro pro kWp für jene Anlagenleistung bis 100 kWp • 200 Euro pro kWp für Anlagenleistung zwischen 100 kWp und 500 kWp • 150 Euro kWp für Anlagenleistung zwischen 500 kWp und 1.000 kWp <p><u>Beispiel:</u> 20 kWp-Standard-PV-Anlage Kosten: 30.000 Euro Jahresertrag: 20.000 kWh 5-Jahresertrag: 100.000 kWh Erlöse: 3.500 Euro</p> <p>Pauschale pro kWp; 250 Euro Pauschalförderung: 20 * 250 = 5.000 Euro</p> <p>30%-Obergrenze: 30.000 Euro – 3.500 Euro = 26.500 Euro * 0,30 = 7.950 Euro Die Pauschalförderung von 5.000 Euro ist geringer als die 30%-Obergrenze. Daher wird die volle Pauschalförderung gewährt.</p>
	<p>Zuschläge für PV-Anlagen auf bestehenden MGWB</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250 Euro pro kWp für jene Anlagenleistung bis 100 kWp • 200 Euro pro kWp für Anlagenleistung zwischen 100 kWp und 500 kWp • 150 Euro kWp für Anlagenleistung, zwischen 500 kWp und 1.000 kWp <p><u>Beispiel:</u> 20 kWp-PV-Anlage im MGWB Kosten: 30.000 Euro Jahresertrag: 20.000 kWh 5-Jahresertrag: 100.000 kWh Erlöse: 3.500 Euro</p> <p>Pauschale pro kWp; 250 Euro + 250 Euro= 500 Euro Pauschalförderung: 20 * 500 = 10.000 Euro</p> <p>30% Obergrenze: 30.000 Euro – 3.500 Euro = 26.500 Euro * 0,30 = 7.950 Euro Die Pauschalförderung von 10.000 Euro ist größer als die 30%-Obergrenze. Daher wird die Förderung in Höhe von 7.950 Euro gewährt.</p>

Förderungssatz für PV-Anlagen-Erweiterungen

- 150 Euro pro kWp

Der Förderungssatz von 150 Euro pro kWp gilt auch für Erweiterungen von PV-Anlagen auf bestehenden MGWB. Bei Erweiterungen kommt somit nicht der Zuschlag für PV-Anlagen auf bestehenden MGWB zur Anwendung.

Bei Erweiterungen gilt ebenfalls die Obergrenze von 1.000 kWp, wobei jedoch die bereits errichtete Anlagengröße berücksichtigt wird. Beispiel: 400 kWp wurden bereits errichtet. Somit können maximal 600 kWp als Erweiterung gefördert werden.

Beispiel:

Erweiterung um 20 kWp im MGWB

Kosten: 20.000 Euro

Jahresertrag: 20.000 kWh

5-Jahresertrag: 100.000 kWh

Erlöse: 3.500 Euro

Pauschale pro kWp; 150 Euro

Pauschalförderung: 20 * 150 = 3.000 Euro

30% Obergrenze: 20.000 Euro – 3.500 Euro = 16.500 Euro * 0,30 = 4.950 Euro

Die Pauschalförderung von 3.000 Euro ist kleiner als die 30%-Obergrenze. Daher wird die Förderung in Höhe von 3.000 Euro gewährt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Angebot zur Errichtung einer PV-Anlage durch eine Fachfirma



Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag der PV-Anlage durch eine Fachfirma



Nachweis bestehender MGWB *



Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)



* Sofern es sich um einen bestehenden MGWB, ein **Bestandsgebäude** ab Bauklasse 3 (ab 9 m Höhe oder Erdgeschoß und mindestens 2 weitere Obergeschoße exkl. Dachgeschoß) handelt, ist es notwendig, einen geeigneten Nachweis (z.B. Energieausweis, Plan, etc.) hochzuladen, um die Zuschläge für PV im bestehenden MGWB erhalten zu können.

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Anlagenart, Modulanzahl, Fläche und Neigung sowie Ausrichtung, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit einer Förderung des Klima- und Energiefonds oder der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022, insbesondere Artikel 49 dieser Verordnung, sowie der **Verordnung (EU) 2023/1315** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsverordnung für den Fischereibereich) ABl. Nr. L 167 vom 23.06.2023 insbesondere Artikel 33 dieser Verordnung.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/pvwien-private
www.umweltfoerderung.at/pvwien-betriebe

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

Serviceteam Photovoltaik: DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104

wien-pv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at